

## Voraussetzungen für den Besuch der Schule

- **3G-Regel**

Da der **Zutritt zur Schule nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen erlaubt** ist, sind die **Maskenpflicht** und die **Quadratmeter-Regelung** (,die bisher zum Beispiel bei Veranstaltungen in Innenräumen die Zahl der Teilnehmenden so begrenzt hat, dass pro fünf Quadratmeter der zugänglichen Fläche nur eine Person anwesend sein durfte,) **aufgehoben**. Die **Abstandseinhaltung** wird nur noch **empfohlen**.

Auch die **Wegeplanung im Schulgebäude** und die **Aufteilung des Schulhofes** für die verschiedenen festen Gruppen erübrigen sich, weil für Schüler\*innen eine Einteilung in feste Gruppen nicht mehr stattfindet.

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie alle anderen an der Schule tätigen Personen erfüllen die 3G-Regel durch die Teilnahme an den zweimal wöchentlich in der Schule stattfindenden Testungen oder durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus. Impf- oder Genesenenbescheinigung sind einem solchen Nachweis gleichgestellt.

**Schulfremde Personen** (= unter anderem Eltern) müssen die Einhaltung der 3G-Regel vor dem Betreten der Schule nachweisen, d. h. die entsprechenden Dokumente vorzeigen.

Insbesondere Erziehungsberechtigten kann zum Ermöglichen des Zutritts zur Schule die Durchführung eines Schnelltests in der Schule unter Aufsicht angeboten werden.

### AUSNAHME:

Für Personen, also auch Eltern und andere Erziehungsberechtigte unserer Schülerinnen und Schüler, die sich nur kurzfristig (< 10 min) oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen aufhalten, gilt die **Pflicht zum Tragen mindestens eines MNS**. Sie benötigen keinen Nachweis über das Fehlen einer Infektion bzw. ist davon auszugehen, dass bei dieser Personengruppe die Einhaltung der G3-Regel nicht überprüft werden kann.

- **Kontaktnachverfolgung**

Die **Daten der Personen, die die Schule oder eine schulische Veranstaltung besuchen, sind zu erfassen** und, sollte sich die Notwendigkeit der Kontaktnachverfolgung an der Schule ergeben, dem Gesundheitsamt verpflichtend zur Verfügung zu stellen. Insofern empfiehlt sich eine vorherige Anmeldung zur Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung. Zwecks Nachverfolgbarkeit sind die Kontaktdaten zu notieren und nach vier Wochen zu vernichten.

Bitte denken Sie beim Aufsuchen der Schule durch sog. schulfremde Personen an diese beiden genannten Voraussetzungen – sowohl als Verantwortliche z. B. für ein Elterngespräch, einen Elternabend oder eine andere schulische Veranstaltung als auch als Besucher\*innen der Schule bzw. Teilnehmende!

## Zusammenfassung des **Musterhygieneplans Saarland** zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen vom **01.10.2021**

- **Gesundheitszustand**

**Bei Erkrankungen wie leichtem Schnupfen, Husten oder Kopfschmerzen, die nicht auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 hindeuten, kann die Schule besucht werden.**

Bei Erkrankungen, die mit größeren Beeinträchtigungen einhergehen, die jedoch nicht eindeutig auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 hindeuten, kann **bei Symptombefreiheit im Sinne einer deutlichen und nachhaltigen Besserung der Ausgangssymptomatik die Schule ohne weitere Auflagen wieder besucht werden.**

Zur Wiederezulassung des Besuchs der Schule darf von der Schule generell kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest verlangt werden.

Seitens der Erziehungsberechtigten kann zum **Nachweis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2** auch ein durch geschultes Personal **in einer Testeinrichtung** durchgeführter Antigen Schnelltests, der nicht älter als 24 Stunden ist oder ein PCR-Tests vorgelegt werden. In dem Fall **kann die Schule ebenfalls wieder besucht werden.**

Schüler\*innen mit Symptomen, die auf ein erhöhtes Risiko für das Bestehen einer SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, sollen **bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.**

## Vorgaben zum Infektionsschutz im Schulalltag

- **Händehygiene**

**Regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen**, insbesondere vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach dem Aufenthalt in der Pause, wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden.

- **Lüften**

Im Unterrichtsraum muss **in jeder Unterrichtsstunde nach jeweils ca. 20 bis 25 Minuten** ein Luftwechsel durch **Stoßlüftung** erfolgen.

Nach jeweils 45 Minuten soll durch eine **Querlüftung** über gegenüberliegende Fenster/Türen in nur wenigen Minuten eine ausreichende Frischluftzufuhr erreicht werden. Dabei sollen in den Räumen die Türen und möglichst alle Fenster geöffnet werden.

Dauerhaftes Offenstehen der Fenster oder Durchzug ist zu vermeiden.

Wenn die Fenster in Anwesenheit der Schüler\*innen geöffnet werden, ist stets – auch in den Pausen – eine angemessene **Aufsicht** sicherzustellen.

- **Dokumentation**

Die Lüftungsphasen und die Anwesenheit der Schüler\*innen in den Klassen- und Kursbüchern sind zur Unterstützung der Gesundheitsämter bei Verdachts- und Infektionsfällen zu dokumentieren.

## Vorgaben zu besonderen schulischen Aktivitäten

**Betriebspraktika, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge sind erlaubt.**

**Schulfahrten mit Übernachtung** setzen die Erstellung eines Hygienekonzeptes inklusive des Einhaltens der 3G-Regel sowie der Testpflicht sowie eine schriftliche Verpflichtungserklärung der Eltern zur Einhaltung des Hygienekonzeptes und zur Teilnahme an den Testungen.

Sofern sich die pandemische Lage ändert, können ggf. auch sehr kurzfristig Einschränkungen bis hin zum Verbot der Durchführung erfolgen. Die Übernahme eventuell dadurch entstehender Folgekosten von Seiten des Landes ist nicht vorgesehen.

**Neue Regelungen sind rot geschrieben.**

## **Informationen zum Vorgehen bei Infektions(verdachts)fällen mit dem SARS-CoV-2 in der Schule**

Ist das Ergebnis eines Tests im Rahmen der regelmäßigen schulischen Testungen positiv (**Infektionsverdachtsfall**), besteht die Verpflichtung zur Absonderung zunächst nur für die positiv getestete Person.

**Für** die Schüler\*innen innerhalb der Klasse bzw. Lerngruppe, in der der positive Test festgestellt wurde, sowie für deren Lehrkräfte oder das weitere pädagogische und nicht-pädagogische Personal (**Kontaktpersonen**) besteht grundsätzlich **keine Verpflichtung zur Absonderung**.

Die **Kontaktpersonen unterliegen ab dem Tag des Bekanntwerdens des Infektionsverdachtsfalles unverzüglich der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske**.

**Ab dem folgenden Tag unterliegen sie zusätzlich für fünf aufeinanderfolgende Schultage der Verpflichtung zur Testung**.

Wenn der **Infektionsverdachtsfall nicht bestätigt** wird, entfallen die Testverpflichtung und die Verpflichtung zum Tragen einer Maske sofort.

Die **tägliche Testpflicht gilt nicht für geimpfte und genesene Personen**.

Die über die regelmäßigen zweimal wöchentlichen Testungen hinaus erforderlichen Tests werden wie folgt durchgeführt:

- **Lehrkräfte, pädagogisches und nicht-pädagogisches Personal** sowie **Schüler\*innen der Klassen 5–13:**  
Ausweitung der **beobachteten Antigen-Schnelltests in der Schule** auf eine **tägliche** Durchführung.
- **Schüler\*innen der Klassen 1–4:**  
Die Schüler\*innen nehmen die für die zusätzlich durchzuführenden Tests erforderlichen **Nasal-Testkits mit nach Hause**; sie werden täglich zu Hause getestet und müssen täglich das von einer sorgeberechtigten Person korrekt ausgefüllte **Musterformular** (in der Anlage) in der Schule abgeben.

Wenn die Testungen in den Klassen 1–4 mittels Lolli-Antigen-Schnelltests durchgeführt werden, findet eine Ausweitung dieser Tests in der Schule statt.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske endet mit der Testpflicht an fünf aufeinanderfolgenden Schultagen.

Entwickeln die Kontaktpersonen im Zeitraum der fünftägigen Testpflicht oder an den fünf darauffolgenden Tagen Symptome, die typisch für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind, sind diese umgehend von der Teilnahme am Präsenzunterricht sowie ggf. vom Betreuungsangebot auszuschließen, bis ein negatives Ergebnis eines durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung durchgeführten Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorliegt.

Wenn es sich bei der positiv getesteten Person um eine solche handelt, die mit einer in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht verbreiteten Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist oder wenn das zuständige Gesundheitsamt im Einzelfall ein besonders relevantes Ausbruchsgeschehen festgestellt hat, trifft das Gesundheitsamt eine Einzelfallentscheidung.

# Zusammenfassung des **Musterhygieneplans Saarland** zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen vom **01.10.2021**

## Anlage

Ministerium für  
Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie

**SAARLAND**



### Qualifizierte Selbstauskunft über das Vorliegen eines negativen PoC-Antigentest zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus - zur Abgabe in der Schule / Einrichtung -

Diese Bestätigung ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch eine sorgeberechtigte Person abzugeben. Ist die zu erklärende Person volljährig, kann die Erklärung auch von ihr/von ihm selbst abgegeben werden.

Folgende Person hat sich mit einem vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassenen Test selbst getestet bzw. testen lassen und sich dabei an die dem Produkt beigelegte Gebrauchsanweisung gehalten:

-----  
Name der Schülerin/des Schülers / des Kindes

-----  
Geburtsdatum

**Angaben zum verwendeten Coronavirus Antigen-Selbsttest:**

-----  
Produktname des Tests

-----  
Herstellername

-----  
Testdatum/ungefähre Uhrzeit

Das Testergebnis war "negativ".

-----  
ggf. Name und Anschrift der das Testergebnis und die Ausführung nach Gebrauchsanweisung bestätigenden sorgeberechtigten Person

Ich versichere, dass diese Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

-----  
Ort, Datum Unterschrift



Franz-Josef-Röder-Straße 23 · 66119 Saarbrücken  
[www.soziales.saarland.de](http://www.soziales.saarland.de) · [www.facebook.com/MSGFFSaarland](https://www.facebook.com/MSGFFSaarland)

